

Allgemeines Bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-09-008

Gegenstand:

Wand-Konstruktion
der Feuerwiderstandsklasse F 90
nach DIN 4102-2; 1977-09 gem. VVTB des Landes
Hessen, Abschnitt C4, lfd. Nr. C4.2

Antragsteller:

SUPERGLASS DÄMMSTOFFE
Industriestrasse 12

D-64297 Darmstadt

Ausstellungsdatum:

13.03.2023

Geltungsdauer von:

26.01.2020

Geltungsdauer bis:

25.01.2025

Aufgrund dieses Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 2 Anlagen.



1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Klassifizierung

Das Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung einer nicht-tragenden, raumabschließenden Wand-Konstruktion, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 90, Kurzbezeichnung F 90 - A nach DIN 4102-2; 1977-09 angehört.

1.1.2 Wesentlicher Aufbau

Die Wand-Konstruktion ist im Wesentlichen herzustellen aus:

- der Unterkonstruktion,
- der Dämmung im Wandhohlraum und
- der Beplankung.

Details sind dem Abschnitt 2 zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Anschlüsse

Die Beurteilung unter Abschnitt 1.1.1 gilt nur dann, wenn die Anschlüsse der Wand-Konstruktion an Massiv-Bauteile vorgenommen werden, die mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 angehören.

1.2.2 Abmessungen

Die Beurteilung unter Abschnitt 1.1.1 gilt für alle Wandbreiten.

Die Standsicherheit ist nach DIN 4103-1; 1984-07 (nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise) nachzuweisen.

Die Wandhöhe ist aus Brandschutzgründen auf maximal 5,0 m zu begrenzen.

1.2.2.1 Definition der Einbaubereiche gemäß DIN 4103-1: 2015-06:

Einbaubereich 1 ($\rho_1 = 0,5 \text{ kN/m}$):

Bereiche mit geringer Menschenansammlung, wie sie z. B. in Wohnungen, Hotel-, Büro- und Krankenzimmern und ähnlichen genutzten Räumen einschließlich der Flure vorausgesetzt werden müssen.

Einbaubereich 2 ($\rho_2 = 1 \text{ kN/m}$):

Bereiche mit großer Menschenansammlung, wie sie z. B. in größeren Versammlungsräumen, Schulräumen, Hörsälen, Ausstellungs- und Verkaufsräumen und ähnlichen genutzten Räumen vorausgesetzt werden müssen. Hierzu zählen auch stets Trennwände zwischen Räumen mit einem Höhenunterschied der Fußböden $\geq 1.00 \text{ m}$.

Forderungen anderer Normen oder technischer Richtlinien bleiben unberührt.



1.2.3 Einbauten 1

Für den Einbau von F- bzw. G-Verglasungen und / oder Feuerschutzabschlüssen in die Wand-Konstruktion sind als Eignungsnachweis jeweils allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin erforderlich.

1.2.4 Einbauten 2

In die Wand-Konstruktion dürfen keine weiteren Durchbrüche zum Einbau von Lüftungsgeräten, Klimageräten, Wandinbauleuchten oder ähnlichen Bauteilen eingebracht werden.

1.2.5 Beschichtungen

Die Beurteilung unter Abschnitt 1.1.1 wird durch übliche Anstriche und Beschichtungen bis zu $\leq 0,5$ mm Dicke nicht beeinträchtigt.

Bei dickeren Beschichtungen sowie Bekleidungen - insbesondere bei Blechbekleidungen - kann die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung jedoch verloren gehen.

1.2.6 Schallschutz

Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

1.2.7 Absturzsicherung

Diese Wand-Konstruktion darf nicht als Absturzsicherung eingesetzt werden.

1.2.8 Aussteifendes Bauteil

Die Wand-Konstruktion darf nicht als aussteifendes Bauteil verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Wand-Konstruktion ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

Weitere Einzelheiten zum Aufbau der Wand-Konstruktion sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

2.1 Deckenanschluss

Deckenseitig ist das UW Profil 50 x 06 nach DIN 18 182-1; 2015-11 mit wahlweise mit Schlagdübeln 6 x 42 oder Metallspreizdübeln 6 x 40 in Abständen von ca. 500 mm anzubringen. Unterhalb des v. g. UW Profils sind 10 mm x 50 mm große Anschlussstreifen min. Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1; 1998-05 oder E nach DIN EN 13 501-1; 2007-05 einzufügen.

2.2 Bodenanschluss

Bodenseitig ist das UW-Profil 50 x 06 nach DIN 18 182-1; 2015-11 mit Anschlussstreifen entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 2.1 zu befestigen.

2.3 Wandanschlüsse

An den Wänden sind CW-Profile 50 x 06 nach DIN 18 182-1; 2015-11 mit Anschlussstreifen entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 2.1 anzubringen.



2.4 Ständer

Zwischen dem Decken- und Bodenanschluss sind CW-Profile 50 x 06 nach DIN 18 182/1 als Ständer in Abständen von ≤ 625 mm Befestigung aufzustellen, die wahlweise unbefestigt oder befestigt werden dürfen.

2.5 Dämmung

Im Wandhohlraum ist Dämmung fugendicht einzufügen, die eine Dicke von ≥ 40 mm aufweist (Mindest-Nennrohddichte von ca. 15 kg/m^3). Die Dämmung darf wahlweise aus:

- Trennwandfilz TF 1
- oder Trennwandplatte TW 1 bestehen.

2.6 Bepankung

An der Unterkonstruktion ist beidseitig die 2-lagige Bepankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18 180 oder Gipsplatten des Typs F nach DIN EN 520; 2005-03 mit der Dicke von 25 mm ($2 \times 12,5$ mm) und einer Rohddichte von mindestens $\rho = 800$ bis 850 kg/m^3 zu befestigen. Die 2. Lage der Bepankung ist vertikal fugenversetzt zur 1. Lage entsprechend der Darstellung in der Anlage 1 –1 und horizontal um ca. 300 mm fugenversetzt zu montieren. Die Befestigung ist bei der 1. Lage mit Schnellbauschrauben $3,5 \times 25$ in Abständen von ≤ 750 mm und bei der 2. Lage mit Schnellbauschrauben $3,5 \times 35$ in Abständen von ≤ 250 mm durchzuführen. Beide Lagen der Bepankung sind im Bereich der Plattenstöße, der Anschlüsse und der Befestigungsstellen mit Fugenspachtel bzw. Fugenfüller der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1; 1998-05 oder A1 nach DIN EN 13 501-1; 2007-05 zu verspachteln.

2.7 Elektro-Hohlwanddosen

Bei der Wand-Konstruktion dürfen an jeder beliebigen Stelle Elektro-Hohlwanddosen montiert werden, wenn diese im Wandhohlraum zusätzlich mit einem Gipsbett (Dicke ≥ 20 mm) hinterfüllt sind.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der VVTB des Landes Hessen vom 29.09.2022. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Wand-Konstruktion herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Wand-Konstruktion den Bestimmungen dieses Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Rechtsgrundlage

Dieses Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 I der Bauordnung für das Land Hessen (HBO) vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert am 20.02.2022, in Verbindung mit der VVTB des Landes Hessen erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen.

6 Allgemeine Hinweise

6.1

Das Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

6.2

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

6.3

Das Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Erwitte, den 13.03.2023

Im Auftrag


Diekmann
Leiter der Prüfstelle



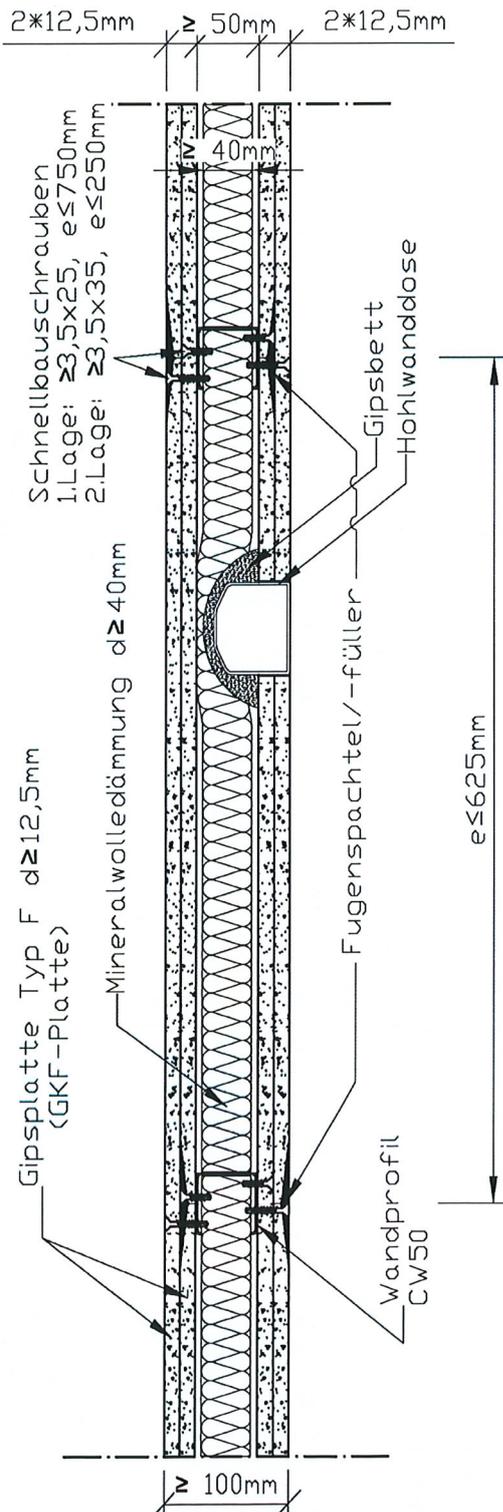
Markwart
Sachbearbeiter

SUPERGLASS®
SUPERGLASS DÄMMSTOFFE

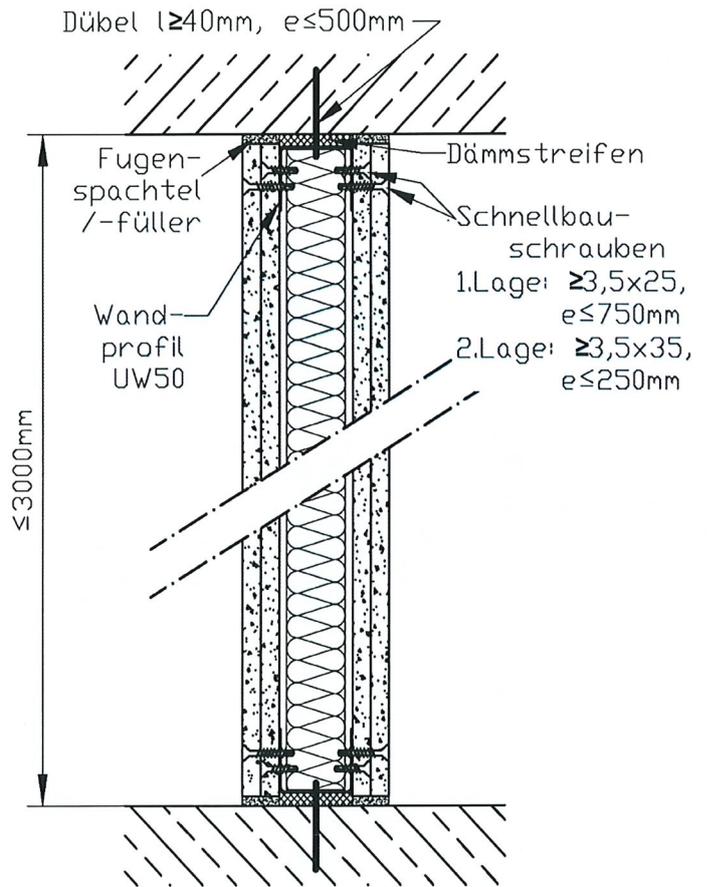
Trennwand F90-A

nichttragende, raumabschließende Wand-Konstruktion

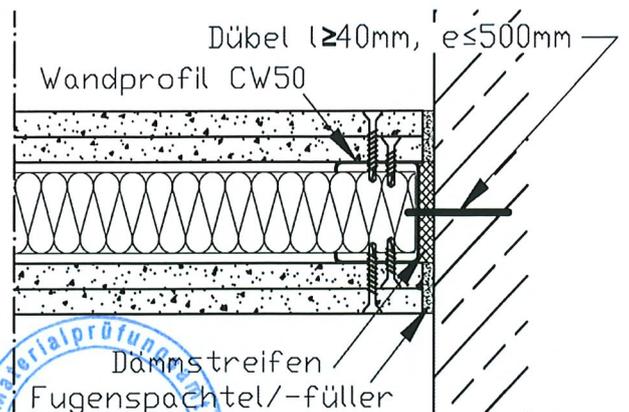
Horizontalschnitt



Boden-/Deckenanschluß Vertikalschnitt



Wandanschluß Vertikalschnitt



Zeichnungs-Nr.: AK3134



Datum: 08.05.2009

Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmers, der die Wand-Konstruktion hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- Feuerwiderstandsklasse F 90

Hiermit wird bestätigt, dass die Wand-Konstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 90, Kurzbezeichnung F 90 - A hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-09-008 des Materialprüfungsamtes NRW vom 13.03.2023 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Mineralfaser-Produkte) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses*)
- eigener Kontrollen
- entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen